

Nr. 28b

Statistikverordnung

vom 11. Dezember 2007* (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absätze 1 und 2 sowie 20 Absatz 2 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

Diese Verordnung regelt

- a. die Anwendbarkeit des Statistikgesetzes auf Dritte,
- b. die Bezeichnung der zentralen Statistikstelle,
- c. die Erstellung und die jährliche Aktualisierung des Mehrjahresprogramms,
- d. die Qualitätssicherung,
- e. die Delegation der Anordnungsbefugnis,
- f. die Formen der Anordnung von Erhebungen,
- g. den Vollzug von Erhebungen des Bundes,
- h. die Speicherung und die Bearbeitung von Individualdaten der Bundesstatistik,
- i. die Bedingungen und Auflagen bei Verwendung von Daten für kommerzielle Zwecke,
- j. die Veröffentlichungen.

§ 2 *Anwendbarkeit des Statistikgesetzes auf Dritte*

Das Statistikgesetz vom 13. Februar 2006² ist auch anwendbar auf

- a. die Gebäudeversicherung Luzern³,
- b. die Luzerner Pensionskasse,

* G 2007 488

¹ SRL Nr. 28a

² SRL Nr. 28a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Luzern» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

- c. das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie im Rahmen der ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben,
- d. die Wirtschaftsförderung Luzern im Rahmen der ihr vom Kanton übertragenen Aufgaben,
- e. die Ausgleichskasse Luzern im Rahmen der ihr vom Kanton übertragenen Aufgaben,
- f. den Verkehrsverbund Luzern⁴.

§ 3 *Statistische Tätigkeiten*

Als statistische Tätigkeiten der dem Statistikgesetz unterstellten Organe gelten jene statistischen Tätigkeiten, die einen öffentlichen Charakter haben. Nicht als statistische Tätigkeiten gelten Arbeiten, die ausschliesslich der internen administrativen Aufgabenerfüllung dienen, namentlich Tätigkeiten im Rahmen von Geschäftskontrollen oder von Controllingaufgaben, sowie wissenschaftliche medizinische Studien des Luzerner Kantonsspitals, der Luzerner Psychiatrie und der Dienststelle Gesundheit des Kantons⁵.

§ 4 *Zentrale Statistikstelle*

Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Lustat Statistik Luzern» ist die zentrale Statistikstelle gemäss § 7 des Statistikgesetzes.

§ 5 *Erstellung des Mehrjahresprogramms*

¹ Die dem Statistikgesetz unterstellten Organe sind verpflichtet, der zentralen Statistikstelle auf Anfrage Informationen über Ziel, Inhalt und Art der geplanten statistischen Tätigkeiten sowie über die geplanten Ressourcen zu liefern.

² Die zentrale Statistikstelle stellt den Entwurf des Mehrjahresprogramms den dem Statistikgesetz unterstellten Organen, den Gemeinden und dem Bundesamt für Statistik zur Stellungnahme zu.

³ Die zentrale Statistikstelle legt dem Regierungsrat im zweitletzten Quartal der Legislaturperiode das Mehrjahresprogramm für die nächste Legislaturperiode zum Beschluss vor.

⁴ Die im Mehrjahresprogramm aufgeführten statistischen Tätigkeiten des Kantons werden vor Ablauf der Legislaturperiode in geeigneter Form veröffentlicht und zu Beginn der neuen Legislaturperiode dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

⁵ Der vom Regierungsrat mit dem Mehrjahresprogramm beschlossene Finanzbedarf wird in den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan des Kantons aufgenommen.

⁴ Eingefügt durch Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 20. Oktober 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 309).

⁵ Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurde die Bezeichnung «Kantonsärztliche Dienste» durch «Dienststelle Gesundheit des Kantons» ersetzt.

§ 6 *Jährliche Aktualisierung des Mehrjahresprogramms*

¹ Die zentrale Statistikstelle ist jährlich über den Stand der Realisierung der geplanten statistischen Tätigkeiten zu informieren.

² Wird eine neue statistische Tätigkeit, eine grundlegende Änderung oder die Aufhebung einer bestehenden statistischen Tätigkeit geplant, so ist die zentrale Statistikstelle umgehend zu orientieren.

³ Die zentrale Statistikstelle berichtet dem Regierungsrat jährlich im ersten Quartal über den Stand der Realisierung des Mehrjahresprogramms und unterbreitet ihm allfällige Änderungen zum Beschluss.

§ 7 *Qualitätssicherung*

¹ Die statistischen Tätigkeiten der zentralen Statistikstelle werden im letzten Jahr der Legislaturperiode durch eine externe Fachstelle überprüft, erstmals im Jahr 2010/2011.

² Der Regierungsrat bestimmt die externe Fachstelle.

§ 8 *Delegation der Anordnungsbefugnis*

¹ Die dem Statistikgesetz unterstellten Organe dürfen Erhebungen, bei denen weder Personendaten noch personenbezogene Daten erhoben werden, selbst anordnen.

² Die zentrale Statistikstelle ist befugt, Erhebungen mit weniger als 5000 Befragten anzuordnen, bei denen weder besonders schützenswerte Personendaten erhoben werden noch eine Auskunftspflicht besteht.

§ 9 *Formen der Anordnung von Erhebungen*

¹ Kantonale Ergänzungen von Erhebungen des Bundes und einmalige Erhebungen ohne Auskunftspflicht ordnet der Regierungsrat durch Beschluss an. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

² Periodische Erhebungen und einmalige Erhebungen mit Auskunftspflicht werden durch Verordnung angeordnet.

³ Der Aufbau und das Führen von Registern zu statistischen Zwecken, welche nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, sind in einer Verordnung zu regeln.

⁴ Anordnungen von Erhebungen gemäss § 13 Absätze 2 und 3 des Statistikgesetzes sind nicht zu veröffentlichen.

§ 10 *Vollzug von Erhebungen des Bundes*

¹ Die zentrale Statistikstelle ist in der Regel für die Durchführung und Koordination von Erhebungen des Bundes zuständig, an denen der Kanton für das Kantonsgebiet mitzuwirken hat. Dies gilt auch für kantonale Ergänzungen von Erhebungen des Bundes.

² Ist nicht die zentrale Statistikstelle für die Durchführung oder Koordination einer Bundeserhebung zuständig, informiert die zuständige kantonale Stelle die zentrale Statistikstelle.

§ 11 *Speicherung und Bearbeitung von Individualdaten der Bundesstatistik*

¹ Die zentrale Statistikstelle ist befugt, anonymisierte Individualdaten aus der Bundesstatistik auf der Grundlage eines Datenschutzvertrages unbefristet zu speichern und für statistische Zwecke zu bearbeiten.

² Andere dem Statistikgesetz unterstellte Organe dürfen die anonymisierten Individualdaten aus der Bundesstatistik auf der Grundlage eines Datenschutzvertrages befristet für ein bestimmtes Projekt speichern und zu statistischen Zwecken bearbeiten. Nach Abschluss des Projektes sind die Individualdaten zu vernichten.

§ 12 *Verwendung von Daten für kommerzielle Zwecke*

¹ Wer statistische Daten zur Schaffung eines kommerziellen Mehrwertes verwendet, bedarf einer Bewilligung der zentralen Statistikstelle. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Bedingungen, Auflagen, Gebühren und zusätzliche Vergütungen werden in einer Vereinbarung geregelt.

² Die Vereinbarung enthält die Höhe der zusätzlichen Vergütung gemäss § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Gebühren für statistische Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle⁶ und mindestens folgende Auflagen:

- a. die Festlegung des Verwendungsumfangs,
- b. die Verpflichtung, dass
 - der Inhalt der Daten nicht verändert wird,
 - das kommerziell angebotene Produkt als inoffizielle Publikation bezeichnet wird,
 - die Quelle der Daten gut sichtbar angegeben wird.

§ 13 *Veröffentlichungen*

¹ Die dem Statistikgesetz unterstellten kantonalen Verwaltungsorgane sind verpflichtet, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze gemäss § 5 des Statistikgesetzes statistische Ergebnisse und Analysen von öffentlichem Interesse in Zusammenarbeit mit der zentralen Statistikstelle zu veröffentlichen und die Informationskanäle sowie die Infrastruktur der zentralen Statistikstelle zu nutzen.

² Die dem Statistikgesetz unterstellten kantonalen Verwaltungsorgane sind verpflichtet, die zentrale Statistikstelle über geplante Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse und Analysen zu informieren.

⁶ G 2007 493 (SRL Nr. 28c)

³ Die zentrale Statistikstelle erstellt und aktualisiert laufend ein Verzeichnis der geplanten statistischen Veröffentlichungen und macht es in geeigneter Weise allgemein zugänglich.

§ 14 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler